



Reglement über die Honigprüfung

1. Ziel und Zweck der Honigprüfung

Die Honigprüfung im Liechtensteiner Imkerverein soll die Qualität des Honigs sichern, das Vertrauen der Kundschaft in den Liechtensteiner Honig stärken und die Imker bei der Vermarktung unterstützen. Grundlagen bilden die Sorgfaltspflicht-Erklärung und das Erfassungsblatt für die Honigprüfung. Durch die Einhaltung dieser Grundsätze in der Bienenhaltung, der Ernte, Pflege und Lagerung des Honigs übernimmt der Imker die volle Verantwortung für den verkauften Honig.

2. Organisation

Der Liechtensteiner Imkerverein organisiert die Durchführung der Honigprüfung mit dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALVKW). Die Abgabe der Honigetiketten ist Sache des Imkervereins.

An der Honigprüfung können sich alle Imker beteiligen, welche Mitglied des Liechtensteiner Imkervereins sind und deren Bienen ganzjährig in Liechtenstein aufgestellt sind.

Der Imker anerkennt bei jeder Honigprüfung die für die Gewinnung und den Verkauf von Liechtensteiner Bienenhonig massgebenden Punkte der Sorgfaltspflicht-Erklärung durch seine Unterschrift auf dem Erfassungsblatt.

3. Sorgfaltspflicht-Erklärung und Gewähr

Die Generalversammlung bestimmt den Inhalt der Sorgfaltspflicht-Erklärung. Jeder Imker, der seinen Honig mit der Honigetikette des Liechtensteiner Imkervereins verkauft, bietet persönliche Gewähr für die Einhaltung aller auf der Sorgfaltspflicht-Erklärung aufgeführten Punkte.

4. Etiketten/Gebinde/Beschriftung

Die zugewiesene Prüfnummer darf nur mit der Etikette des Liechtensteiner Imkervereins für geprüften Honig verwendet werden. Für die Abfüllung dürfen nur für Honig bestimmte Gebinde verwendet werden. Die Beschriftung muss gemäss Lebensmittelverordnung erfolgen: Sachbezeichnung, Adresse, Prüfnummer und Gewichtsangabe.

5. Aufzeichnungsjournal

Das Aufzeichnungsjournal ist Bestandteil der Honigprüfung und ist vollständig ausgefüllt vorzulegen. Das Aufzeichnungsjournal beinhaltet die geführte Bestandeskontrolle sowie die Aufzeichnung über den Einsatz von Bekämpfungsmitteln.

6. Durchführung der Honigprüfung

Meldung

Bei der Honigprüfung steht die Beratung in Honigfragen im Vordergrund. Grundlage bildet die Sorgfaltspflicht-Erklärung sowie die Prüfpunkte des Erfassungsblattes für die Honigkontrolle. Die Imker melden sich unverzüglich nach der jeweiligen Honigernte (Frühjahrs-/Sommertracht) bei den zuständigen Honigprüfern zur gewünschten Honigkontrolle an. Die Meldung muss vor der Abfüllung und vor der Kandierung stattfinden, spätestens 14 Tage nach der Schleuderung.

Wassergehalt

Der Honigprüfer misst den Wassergehalt des geernteten Honigs mit dem Refraktometer und führt die Honigprüfung weiter, wenn der gemessene Wassergehalt 18.5% nicht übersteigt.

Erfassungsblatt

Das Erfassungsblatt ist Leitfaden für die Honigprüfung. Die Honigprüfung wird gemäss diesem vorgenommen, die Ergebnisse mit dem Imker besprochen und in das Erfassungsblatt eingetragen. Das ausgefüllte Erfassungsblatt wird anschliessend vom Imker und vom Honigprüfer unterzeichnet, der Imker erhält eine Kopie. Durch Unterzeichnung des Erfassungsblattes anerkennt der Imker die Sorgfaltspflicht-Erklärung - auf der Rückseite des Erfassungsblattes.

Beanstandungen

Ist der Imker mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden, kann er eine zweite Probe durch andere Honigprüfer beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Imkers.

Etiketten

Bestätigung für bestandene Honigprüfung gegenüber dem Konsumenten ist die Etikette des Liechtensteiner Imkervereins. Nach erfolgter Honigprüfung und sofern keine Beanstandungen vorliegen, kann der Imker entsprechend der Honigernte die benötigte Menge Etiketten vom Liechtensteiner Imkerverein beziehen.

Kosten

Für die Honigkontrolle wird ein Unkostenbeitrag für den Aufwand erhoben.

7. Berichterstattung

Über die Honigprüfung wird jährlich ein Bericht über die Honigkontrolle zuhanden des Vorstandes des Imkervereins erstellt.

8. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Weisungen für die Honigkontrolle im Liechtensteiner Imkerverein wurden von der Generalversammlung am 10. 2. 2007 beraten und genehmigt und werden erstmals für die Honigkontrolle im Jahre 2007 angewendet.

Balzers, im Februar 2007

Für den Vorstand:

Manfred Biedermann